



Die Bundesministerin
für Justiz informiert:

Rechtsanwaltlicher Journaldienst

Jede Person, die auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, hat als „Beschuldigter“ eines Strafverfahrens das Recht, einen Verteidiger zu wählen (§ 58 StPO).

Sie wurden als Beschuldigter eines Strafverfahrens festgenommen und haben nun das Recht, Kontakt mit einer Verteidigerin/einem Verteidiger aufzunehmen. Zu diesem Zweck wurde über Initiative des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und des Bundesministeriums für Justiz ein rechtsanwaltlicher Journaldienst eingerichtet, der festgenommenen Beschuldigten unter folgenden Bedingungen offen steht:

Die Journalverteidigung umfasst ein telefonisches, auf Verlangen des Beschuldigten auch ein persönliches Beratungsgespräch mit einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt sowie erforderlichenfalls den anwaltlichen Beistand während einer Vernehmung (§ 164 StPO) sowie sonstige zu einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlichen Handlungen (etwa Antragstellung auf Beigabe eines Verfahrenshilfeanwalts bei Gericht, etc.). Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag betreibt zu diesem Zweck eine Journaldienstnummer („Hotline“), die täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr besetzt ist und über die unverzüglich eine/ein zur Verteidigung in Strafsachen berechnigte Rechtsanwältin/berechnigter Rechtsanwalt erreicht werden kann.

Die im Rahmen der Journalverteidigung erteilte Bevollmächtigung gilt mit Ihrer Einlieferung in eine Justizanstalt oder mit Ihrer Freilassung aus der Haft als widerrufen. Es steht Ihnen natürlich frei, die/den Rechtsanwältin/Rechtsanwalt auch über diesen Zeitpunkt hinaus zu bevollmächtigen.

Die erste telefonische Beratung mit einer Verteidigerin/einem Verteidiger verursacht Ihnen keine Kosten!

Im Rahmen dieses Telefongesprächs werden Sie auch konkret über Art, Umfang und allfällige Kosten der Leistungen informiert, die im Rahmen des Rechtsanwaltlichen Journaldienstes erbracht werden können.

Hotline: 0800 376 386
